



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 19. Juli

Nr. 7/2002

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Einführung der „Regionalen Schule“ und des Abiturs nach 12 Schuljahren –</b> Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3.....	275
<b>Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern</b> Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3.....	283
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 199 - <b>Berichtigung</b> - .....	284

##### Wissenschaft und Forschung

<b>Siebente Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung</b> Ändert VO vom 2. November 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-6-4.....	284
Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock.....	285
Bachelor- und Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock.....	286
Satzung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund.....	302
Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	304

Fortsetzung auf S. 274

## Land Mecklenburg-Vorpommern/Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996

Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zu Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996.....	319
--	-----

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	320
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	321
Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen.....	322
Mathe-Vorkurse für zukünftige Studenten/Studentinnen der Mathematik und Physik.....	322
20. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2003/2004.....	323
Schulkampagne „Take care of your ears“.....	323
Internationaler Jugendwettbewerb „Immer sind wir die Anderen – The others are us“.....	324
5. Deutsche Junioren-Gedächtnisolympiade am 30. November 2002 in Osnabrück.....	324
Internationaler Malwettbewerb der International Child Art Foundation Washington D.C. (ICAF) „Me in the new Millenium – Ich im neuen Jahrtausend“.....	324
Pressemitteilungen:	
– Bildungsminister fördert im Jahr 2002 die Präsentation „Leben und Werk Fritz Reuters“ mit 57.000 Euro.....	325
– CORDIS M-V: Der Klick in den europäischen Forschungsraum.....	325
– Bildungsminister übergab Berufungsurkunden an die Mitglieder der Fachkommission zur Eintragung von Restauratoren in die Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	325
– Fortschreibung des Lehrpersonalkonzeptes – Teilzeit auch für Lehrer an weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2002/2003 notwendig.....	326
– Datenschutz per Comic den Schülern erklären – Ein neues Lehrmittel stellt sich zur Diskussion.....	326
– Der Unterricht in der Regionalen Schule – Fachtagung des BM und des L.I.S.A.....	327
– Internationale COMENIUS-Projektgruppe tagte in Schwerin zum Thema „European Primary Village“.....	327
– BM Prof. Dr. Peter Kauffold besuchte die Kreismusikschule Bad Doberan.....	328
– Schülerfirma aus Rehna gewann den 3. Preis beim Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“.....	328
– Landtag hat das Sechste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen.....	328
– Mitteilung des Realschullehrerverbandes zum Lehrpersonalkonzept ist falsch.....	329
– Studiengang Zahnmedizin ab Wintersemester 2002/03 wieder an Universität Rostock.....	329
– Bildungsminister Kauffold übergibt Fördermittel in Höhe von 755.000 1 an das Insitut für Organische Katalyseforschung an der Universität Rostock e. V. (IfOK).....	329
– Bildungsminister und der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum Staatsvertrag.....	330

## I. Amtlicher Teil

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Einführung der „Regionalen Schule“ und des Abiturs nach 12 Schuljahren – \*1

Vom 14. Juni 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Inhaltsübersicht werden die übergeordneten Gliederungseinheiten „Erster Teil“ bis „Zwölfter Teil“ jeweils durch die Angaben „Teil 1“ bis „Teil 12“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 16 Die Regionale Schule, die Realschule, die Hauptschule, die verbundene Haupt- und Realschule“
  - c) Nach § 59 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote“
  - d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 99 Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“
  - e) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 114 Medienzentren“
  - f) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 133 Selbstständige Hauptschulen und Realschulen“
2. Im Gesetzestext werden die übergeordneten Gliederungseinheiten „Erster Teil“ bis „Zwölfter Teil“ jeweils durch die Angaben „Teil 1“ bis „Teil 12“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
 

„b) die Regionale Schule, die Hauptschule und die Realschule, die verbundene Haupt- und Realschule“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Dazu erhalten die Erziehungsberechtigten einen erweiterten Lernentwicklungsbericht.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e gelten die gleichen Rahmenpläne.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16

#### Die Regionale Schule, die Realschule, die Hauptschule, die verbundene Haupt- und Realschule

(1) Die Regionale Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 zur Berufsreife und am Ende der Jahrgangsstufe 10 zur Mittleren Reife.

(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Nach einmaliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe kann der Schüler auf Grund einer Entscheidung der Klassenkonferenz ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers und der Belange der Mitschüler geboten ist.

(3) Der Erwerb der Berufsreife setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten Leistungsfeststellung verbunden werden. Mit der Leistungsfeststellung soll der Schüler bei einer überwiegend fächerverbindenden und praxisbezogenen Aufgabenstellung seine Sach- und Methodenkompetenz nach-

\* Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 386

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

weisen können. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schulen setzt voraus, dass vom Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse zu berücksichtigen. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 kann auch auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülern, entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(5) Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für Schüler mit einem besonderen Bedarf nach Verbesserung ihrer Berufsvorbereitung in der Jahrgangsstufe 10 eine Lerngruppe mit dem Ziel eingerichtet werden, ihren Abschluss der Berufsreife zu qualifizieren. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(6) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollen verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden.

(7) Die Hauptschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 zur Berufsreife. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer Abschlussprüfung zur Mittleren Reife. Absatz 2 Satz 1 und 2 und die Absätze 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

(9) Die verbundene Haupt- und Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und führt mit dem Hauptschulbildungsgang zur Berufsreife und mit dem Realschulbildungsgang zur Mittleren Reife. In ihr ist ein Höchstmaß an Kooperation und Durchlässigkeit zu sichern. Der Unterricht in der verbundenen Haupt- und Realschule wird nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Die Absätze 7 und 8 sind anzuwenden.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der kooperativen Gesamtschule sind der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10 pädagogisch und organisatorisch in einer Schule verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. Die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 11 erwerben

ben die Schüler mit einer erfolgreich bestanden Prüfung zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Diese Berechtigung ist der „Mittleren Reife“ gleichgestellt. § 16 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Schüler steigen von Jahrgangsstufe 5 bis Jahrgangsstufe 9 oder 10 jeweils ohne Versetzung auf. Die Schüler werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

bb) § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Gymnasien können ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

10. In § 21 Abs. 4 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „der zuständigen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Durch Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde kann an Volkshochschulen der Erwerb der Berufsreife und der Mittleren Reife zugelassen werden.“

12. In § 34 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die zuständige Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Alle Schulen legen die pädagogischen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung der Qua-

lität der schulischen Arbeit in einem Schulprogramm fest. Die Entwicklungsplanung und die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgen mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule überprüft regelmäßig die Umsetzung des Schulprogramms und entwickelt es den Erfordernissen entsprechend weiter. Schulprogramme und ihre Entwicklung sind durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu begleiten. § 95 Abs. 2 findet Anwendung. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms.

14. Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.“

15. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ durch den Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638)“ ersetzt.

16. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.“

17. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulpflicht ruht in den Fällen des § 60 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ werden durch die Wörter „Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts“ werden durch die Wörter „Wohnsitzes, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts“ ersetzt.

19. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch die Wörter „höchstens fünf“ ersetzt.

20. In § 54 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „verlangt“ durch das Wort „erhoben“ ersetzt.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach der Ziffer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Ziffer 5 angefügt:

„5. Das Schulprogramm nach § 39 Abs. 5.“

22. a) § 56 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Schulpflichtiger, der nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an einer Schule nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers nach Anhörung der Klassenkonferenz den Besuch der Schule in einem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr. In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife den Besuch eines zwölften Schulbesuchsjahres genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder wenn nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass im folgenden Schuljahr der Abschluss der Berufsreife nicht erreicht wird. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Genehmigung ist ein schulpsychologisches Gutachten zu erstellen. Die Eltern sind zu beraten. Die Beratung der Eltern entfällt bei volljährigen Schülern.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „vier Wochen insgesamt“ die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

23. In § 58 Abs. 3 werden am Satzende nach der ersten Halbklammer ein Komma und der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 249)“ eingefügt.

24. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

#### „§ 59a

#### **Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote**

(1) Im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen. Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem Träger der Jugendhilfe. Dabei können Regelungen getroffen werden, die von für die Schule geltenden organisatorischen Vorschriften durch oder aufgrund dieses Gesetzes abweichen. Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote einschließlich der Vereinbarung nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Schüler, die durch Schulverweigerung, Schul- oder Unterrichtsabwesenheit auffällig sind, können durch kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote zeitweilige Möglichkeiten zur Wiedereingliederung erhalten, wenn diese Angebote die geeignete Hilfe darstellen.

(3) Die Teilnahme an kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

(4) Über die Nutzung des kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie ordnet nach Beendigung der Maßnahme den Besuch der örtlich zuständigen Schule an. § 46 Abs. 3 findet Anwendung. Die Aufnahme in kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach der Ziffer 8 folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:

„9. die Androhung der Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde,

10. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 3 Nr. 7 und 8“ ersetzt durch die Wörter „nach Absatz 3 Nr. 7 bis 10“.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Abs. 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülern angeordnet werden.“

26. § 62 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

27. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Primarbereichs und der Orientierungsstufe“ durch die Wörter „der Grundschule“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 5 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen, wenn aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist und die

Klassenkonferenz der abgebenden Schule dem Übergang zugestimmt hat. Die Eltern sind vor der Entscheidung der Klassenkonferenz zu beraten. Die aufnehmende Schule hat den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen zu erleichtern. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten bei Übergängen zusammen.“

c) Nach Absatz 2 werden die neuen Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 5 aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.

(4) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahnpflicht nach § 15 Abs. 3 gegen einen Wechsel des Bildungsganges entscheiden, gilt das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit. Sofern der Schüler die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, hat er den Bildungsgang zu verlassen.

(5) Volljährige Schüler entscheiden an Stelle ihrer Erziehungsberechtigten selbst.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

28. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

„1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

c) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Abs. 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,“

d) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „der schulischen Prüfungen“ der Satzteil „und der Leistungsfeststellung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3“ eingefügt und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

f) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8, 9 und 10 angefügt:

„8. Regelungen zu Voraussetzungen und dem Verfahren für einen Wechsel des Bildungsganges nach § 66 Abs. 2 zu treffen,

9. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Feststellung des erfolgreichen Absolvierens der Probezeit nach § 66 Abs. 4 zu regeln,
10. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen, zur Bildung von Klassen und Lerngruppen und zur Stundenzuweisung.“
29. In § 70 Abs. 4 wird der Klammerzusatz mit der Abkürzung „(DSG M-V)“ gestrichen.
30. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsbetriebe“ die Wörter „werden zu den Sitzungen eingeladen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ der Satzteil „vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „6. § 16 Abs. 5 (Bildung von Lerngruppen in der Regionalen Schule zur Qualifizierung der Berufsreife),“
- bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. § 39 Abs. 5 (Schulprogramm),“
- dd) In Nummer 16 wird am Ende ein Komma gesetzt.
- ee) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
- „17. § 59a (kooperative Bildungs- und Erziehungsangebote)“
31. § 78 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satzteil „Schullaufbahneempfehlungen (§ 13 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2)“ wird durch den Satzteil „Schullaufbahneempfehlung (§ 15 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In der Klammer nach dem Wort „Berichte“ wird vor der Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2“ die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 3,“ eingefügt.
32. § 89 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Schulträger und zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtelternrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungsberechtigten.“
33. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Der Landesschülerrat besteht aus bis zu je vier Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtschülerräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landesschülerrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied ist jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schülerrates oder eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist. Der Landesschülerrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerrates weiter.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Kultusministerium“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
34. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Der Landeselternrat besteht aus bis zu je sechs Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtelternräte.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtelternräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtelternräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landeselternrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied im Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schulelternrates oder eines Stadt- oder Kreiselternrates ist. Der Landeselternrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates weiter.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Kultusministerium“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

35. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ und das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
36. In § 98 Abs. 3 wird der Satzteil „für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), geändert durch das Gesetz vom 13. November 1995 (GVOBl. M-V S. 537),“ gestrichen.
37. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung“ durch die Wörter „Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung“ durch die Wörter „Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
38. § 102 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Internate“ die Wörter „oder Wohnheime“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Abs. 5 Dritten übertragen.“
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Internat“ die Wörter „oder Wohnheim“ eingefügt.
- d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Internaten“ die Wörter „oder Wohnheimen“ eingefügt.
39. § 102 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „von Betreuungskräften“ werden die Wörter „für die jeweilige Schule“ eingefügt.
40. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. die Gemeinden für Grundschulen, Regionale Schulen, Hauptschulen, Realschulen und verbundene Hauptschulen und Realschulen,“
- b) In Nummer 3 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)“ durch den Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
41. In § 104 Abs. 2 werden die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.
42. In § 107 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
43. § 110 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen, Aufwendungen für Kreditzinsen für Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Zahlungen soweit Gebäude Dritter als Schulgebäude genutzt werden,“
- b) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „13. die Kosten des Betriebs eines Internates oder Wohnheimes, in dem die Schüler zum Zwecke des Schulbesuches (§ 102 Abs. 3 Satz 1) untergebracht sind,“
44. § 114 erhält folgende Fassung:
- „§ 114  
Medienzentren**
- (1) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt- und Kreismedienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(2) Das Land ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums, welches die Schulen bei der Wahrnehmung medienpädagogischer Aufgaben berät. Es nimmt Beratungsaufgaben für die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren bei der Errichtung der Medienzentren und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben wahr. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der Stadt- und Kreismedienzentren einschließlich der erforderlichen Fachfortbildung des Personals der Medienzentren. Die Aufgaben des Medienpädagogischen Zentrums obliegen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Träger der Stadt- und Kreismedienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Sie beschaffen die erforderlichen Medien, stellen diese für die Schulen bereit und erfüllen die mit diesen Medien verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.“

45. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Wörter „Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts“ durch die Wörter „Wohnsitzes, oder soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Internat“ die Wörter „oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden“ angefügt.

46. Dem § 119 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens Grundstücke und Schulgebäude der Ersatzschule zu betreten.“

47. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „613“ um ein Semikolon und die Angabe „1977 I S. 269“ ergänzt und der Satzteil „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)“ durch den Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Ab dem 1. August 2000 beträgt die Höhe der Finanzhilfe höchstens 85 vom Hundert der Personalkosten.“

48. Dem § 129 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Besteht eine nach diesem Gesetz örtlich zuständige Schule nicht, wird eine solche, die nach ihrem Angebot für den Schüler mit der Ersatzschule vergleichbar ist, von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.“

49. § 133 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 133

#### Selbstständige Hauptschulen und Realschulen

In Ausnahmefällen können Hauptschulen und Realschulen mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur selbstständig geführt werden, wenn und soweit ihr Bestand dem Schulentwicklungsplan entspricht und eine wohnortnahe Unterrichtsversorgung in dem jeweils anderen Bildungsgang oder im Bildungsgang der Regionalen Schule gesichert ist. § 12 bleibt unberührt.“

50. In § 136 werden die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

51. In § 137 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

52. § 139 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.“

53. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Schüler, die am 31. Juli 2002 die Jahrgangsstufe 5 des Hauptschul- oder Realschulbildungsganges erfolgreich abgeschlossen haben, beenden ihren Bildungsweg nach den bisher in diesem Gesetz für diese Bildungsgänge geltenden Vorschriften.

(5) Schüler, die am Ende des Schuljahres 2002/2003 in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden, erreichen einen Schulabschluss, der dem Realschulabschluss gleichwertig ist.

(6) Mit dem Beginn des Schuljahres 2002/2003 werden verbundene Haupt- und Realschulen zu Regionalen Schulen, es sei denn, der Schulträger beantragt vorher bei der obersten Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Fortführung dieser Schule als verbundene Haupt- und Realschule nach § 16 Abs. 9. Für den Antrag gilt § 76 Abs. 9 Nr. 3, für die Genehmigung gilt § 108 Satz 3 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

54. Dem § 144 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt § 21 Abs. 5 außer Kraft.“

55. In § 18 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 8 Satz 2, § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 30 Nr. 3, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, § 36 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, § 103 Abs. 1 Nr. 1, § 113 Abs. 2 Nr. 3

werden jeweils

a) die Wörter „der verbundenen Haupt- und Realschule“ durch die Wörter „der Regionalen Schule“,

b) die Wörter „der verbundenen Haupt- und Realschulen“ durch die Wörter „der Regionalen Schulen“,

c) die Wörter „verbundene Haupt- und Realschulen“ durch die Wörter „Regionale Schulen“

die Wörter „der Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsreife“,

die Wörter „des Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „der Berufsreife“,

die Wörter „dem Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „der Berufsreife“,

die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsreife“,

die Wörter „dem Realschulabschluss“ durch die Wörter „der Mittleren Reife“,

die Wörter „den Realschulabschluss“ durch die Wörter „die Mittlere Reife“,

die Wörter „der Realschulabschluss“ durch die Wörter „die Mittlere Reife“,

die Wörter „den Haupt- oder Realschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsreife und die Mittlere Reife“,

ersetzt.

56. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 12 Satz 1, § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 6 Satz 1, § 22 Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 8, § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 25 Abs. 6 Satz 5 und Abs. 8 Satz 3, § 27 Abs. 2 Satz 3, § 30, § 31 Abs. 4, § 33 Satz 4, § 37, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 39 Abs. 4 Satz 3, § 46 Abs. 2 Satz 5, § 51, § 52 Abs. 2 Satz 2, § 68 Satz 1, § 69, § 70 Abs. 7, § 72 Satz 1, § 90 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 und 4, § 93 Abs. 1 und 3 und

Abs. 4 Satz 1 und 2, § 94, § 97 Abs. 3, § 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 105 Abs. 1 Satz 3, § 107 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7, § 108 Satz 2, § 110 Abs. 4, § 115 Abs. 4, § 119 Abs. 1, § 120 Abs. 4 und 5, § 121 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 122 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 124 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 125 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 131, § 134 Satz 2, § 139 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3, § 143 Abs. 1 Satz 1

werden jeweils

a) die Wörter „Das Kultusministerium“ durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“,

b) die Wörter „das Kultusministerium“ durch die Wörter „die oberste Schulaufsichtsbehörde“,

c) die Wörter „vom Kultusministerium“ durch die Wörter „von der obersten Schulaufsichtsbehörde“,

d) die Wörter „des Kultusministeriums“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“,

e) die Wörter „beim Kultusministerium“ durch die Wörter „bei der obersten Schulaufsichtsbehörde“,

f) die Wörter „dem Kultusministerium“ durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“

ersetzt.

## Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe bb und Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ab dem Schuljahr 2003/2004, Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe f am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a und b und Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a und b am 1. August 2003, Artikel I Nr. 47 Buchstabe b am 1. Januar 2000 sowie Artikel 1 Nr. 52 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 14. Juni 2002

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

## **Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern\*<sup>1</sup>**

**Vom 17. Juni 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Schulgesetz vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Einführung der „Regionalen Schule“ und des Abiturs nach 12 Schuljahren – vom 14. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 386)<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „zum Übergang in die“ das Wort „Klassenstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 5 wird Satz 4 aufgehoben. Satz 5 wird Satz 4. Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 2“ die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 gelten“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 2“ die Wörter „Satz 2 gilt“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 gelten“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

### **Artikel 3**

Die Ziffer 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung und die Ziffern 2 und 3 treten am 1. August 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. Juni 2002

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 283

\* Ändert Gesetz vom 15. Mai 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 394

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 275

**Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses  
„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht  
und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 199

**- Berichtigung -**

In Nr. 2, Zeile 7 muss es statt „Besoldungsgruppe A 15“ richtig  
„Vergütungsgruppe Ia BAT-O“ heißen.

Schwerin, den 2. Juli 2002

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 284

**Siebente Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung\*1**

**Vom 5. Mai 2002**

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

In § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c der Kapazitätsverordnung vom 2. November 1993 (GVOBl. M-V S. 903)<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 403)<sup>5</sup>, wird die Angabe „36“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Schwerin, den 5. Mai 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 284

\* Ändert VO vom 2. November 1993, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 6 - 4

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 276

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

<sup>4</sup> Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 88

<sup>5</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 444

## **Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock**

Vom 16. Mai 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Änderungssatzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau erlassen:

### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock vom 26. Oktober 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (Vorlesungen, Praktika, nicht jedoch Studien-, Projekt- und Diplomarbeit) beträgt höchstens 163 Semesterwochenstunden.“

b) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Davon entfallen

1. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums 95 Semesterwochenstunden,
2. auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums 66 Semesterwochenstunden. Für Studierende, welche die Studienrichtung Biomedizinische Technik wählen, umfasst das Hauptstudium 68 Semesterwochenstunden.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Liste der Technischen Wahlpflichtfächer wird um das Fach „Materialflusssysteme“ ergänzt.

### **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zur Diplomprüfung anmelden. Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung mit dem Studium des Maschinenbaus an der Universität Rostock begonnen haben, gelten auf Antrag die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 26. Oktober 1998.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 9. Januar 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2002.

Rostock, den 16. Mai 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 285

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 960

## Bachelor- und Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock

Vom 7. Juni 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarökologie als Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Bachelor- und Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten und Studienaufbau
- § 4 Prüfungsaufbau und credits
- § 5 Prüfungs- und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Prüfung in Zusatzmodulen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Modulprüfung
- § 14 Credit-points

#### II. Bachelor of Science-Prüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor of Science-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 20 Freiversuch, Wiederholung der Bachelor of Science-Prüfung, Fristen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Bachelor of Science-Urkunde

#### III. Master of Science-Prüfung

- § 23 Zulassung
- § 24 Umfang und Art der Prüfung
- § 25 Master-Thesis
- § 26 Schriftliche Masterarbeit
- § 27 Kolloquium und Note der Master-Thesis
- § 28 Bestehen und Nichtbestehen der Master of Science-Prüfung, Gesamtbewertung
- § 29 Freiversuch, Wiederholung der Master of Science-Prüfung, Fristen
- § 30 Zeugnis
- § 31 Master of Science-Urkunde

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Übergangsregelung
- § 34 In-Kraft-Treten

#### Anlage 1: Module und Prüfungen im Bachelorstudium

- 1.1 Pflichtmodule im Bachelorstudium
- 1.2 Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium
- 1.3 Allgemeiner Prüfungsplan zum Bachelorstudium

#### Anlage 2: Module und Prüfungen im Masterstudium

- 2.1 Pflichtmodule im Masterstudium
- 2.2 Wahlpflichtmodule im Masterstudium
- 2.3 Allgemeiner Prüfungsplan zum Masterstudium

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfungen

(1) Der gestufte Studiengang Agrarökologie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“.

(2) Durch die Prüfung zum Bachelor of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen und Methoden der Agrarökologie und deren Praxisbezüge beherrschen sowie die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und anwenden können.

(3) Durch die Prüfung zum Master of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die fachlichen Zusammenhänge der Agrarökologie überblicken und eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben haben.

### § 2

#### Bachelor- und Master-Grad

(1) Nach bestandener Bachelor of Science-Prüfung verleiht die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

(2) Nach bestandener Master of Science-Prüfung verleiht die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

### § 3

#### Regelstudienzeiten und Studienaufbau

(1) Der gestufte Studiengang Agrarökologie umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Er gliedert sich in das Bachelorstudium mit einer Regelstudiendauer von sechs Semestern und das anschließende Masterstudium mit einer Regelstudiendauer von vier Semestern.

(2) Das Bachelor- und das Masterstudium unterteilen sich in Module. Ein Modul besteht jeweils aus Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Das Bachelorstudium erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden, die sich auf 30 Module verteilen. Es umfasst 26 Pflichtmodule gemäß Anlage 1.1 und vier Wahlpflichtmodule, die aus dem Angebot gemäß Anlage 1.2 zu wählen sind (inklusive eines freien Moduls, das aus dem Lehrveranstaltungsangebot anderer Studiengänge ausgewählt werden kann).

(4) Das Masterstudium erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Semesterwochenstunden, die sich auf 15 Module verteilen. Es umfasst drei Pflichtmodule gemäß Anlage 2.1 und zwölf Wahlpflichtmodule, die aus dem Angebot gemäß Anlage 2.2 zu wählen sind (inklusive zwei freier Module, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot anderer Studiengänge ausgewählt werden können).

(5) Der Studieninhalt ist dem als Anlage zur Studienordnung beigefügten kommentierten Modulverzeichnis zu entnehmen.

(6) Vor Beginn des Studiums, in Ausnahmefällen auch in der vorlesungsfreien Zeit, ist als Voraussetzung für die Bachelor of Science-Prüfung eine praktische Ausbildung (Praktikum) von mindestens 26 Wochen Dauer abzuleisten. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Anlage der Studienordnung.

(7) Belegt die zu prüfende Person durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem zu Prüfenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer verlängerten Zeit und/oder anderen Form zu erbringen.

### § 4

#### Prüfungsaufbau und credits

(1) Die Bachelor of Science-Prüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, in den gewählten Wahlpflichtmodulen und im freien Modul (Anlage 1.3) sowie der Bachelorarbeit (§ 18). Sie setzt den Nachweis einer praktischen Ausbildung (Berufspraktikum) gemäß § 3 Abs.6 voraus. Die Bachelor of Science-Prüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzulegen.

(2) Die Master of Science-Prüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, den gewählten Wahlpflichtmodulen und in den freien Modulen (Anlage 2.3) sowie der Master-Thesis (§ 25 bis § 27). Sie setzt die bestandene Bachelor of Science-Prüfung voraus. Sie ist bis zum Ende des zehnten Semesters vollständig abzulegen.

(3) Für die Module sowie die Bachelorarbeit und die Master-Thesis werden *credits* vergeben. Im Bachelorstudium sind insgesamt mindestens 180 *credits* zu erwerben. Im Masterstudium sind insgesamt mindestens 120 *credits* zu erwerben. Voraussetzung für den Erwerb der *credits* in einem Modul ist das erfolgreiche Ablegen der zugehörigen Modulprüfung; Voraussetzung für den Erwerb der *credits* für die Bachelorarbeit beziehungsweise die Master-Thesis ist die erfolgreiche Ausführung der Bachelorarbeit beziehungsweise der Master-Thesis.

### § 5

#### Prüfungs- und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen des Bachelorstudiums und des Masterstudiums sind zu den Regelprüfungsterminen gemäß Anlagen 1 und 2 abzulegen. Die Bachelorarbeit ist im sechsten Semester, die Master-Thesis im zehnten Semester auszuführen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Bachelor- oder Masterprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die Master-Thesis. Überschreitet ein Kandidat die Frist aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen, so kann der

Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist von bis zu zwei Semestern gewähren; die Versäumnisgründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Fachbereichsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Prüfungszeitraum eines Semesters fest, der zwei Prüfungsperioden von jeweils zwei Wochen Dauer in der vorleistungsfreien Zeit umfasst. Der Prüfungszeitraum und die Prüfungsperioden werden durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Meldung zu Prüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

(4) Die Termine für die Prüfungen und Wiederholungsprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss. Prüfungstermine und -ort werden durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Modulprüfungen des Bachelor- oder Masterstudiums sowie die Bachelorarbeit oder die Master-Thesis können auch vor Ablauf der gesetzten Fristen abgelegt beziehungsweise ausgeführt werden.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die Wahrnehmung der mit der Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Fachbereich ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die fünf Mitglieder (drei Professorinnen/Professoren, je ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Mittelbau und der Studentenschaft) des Prüfungsausschusses. Außerdem werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter bestimmt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Gestaltung der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Müssen unaufschiebbare Entscheidungen getroffen werden, so ist der Prüfungsausschuss unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(8) Von der Beratung und Beschlussfassung über konkrete Personen ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

- über die Person das Sorgerecht hat,
- zur Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder
- zur Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Zulassungsausschusses für das Master-Studium wahr.

### § 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur nach § 14 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Modulprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Moduls. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Modulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die zu prüfende Person kann für die einzelnen Module die prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden in Übereinstimmung mit Absatz 1 Satz 2 unverbindlich vorschlagen.

(3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben werden. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 5 und 8 entsprechend.

(5) Alle an einer Modulprüfung beteiligten Prüfenden bilden die jeweilige Prüfungskommission.

### § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Agrarökologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung in *credits* erfolgt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen beziehungsweise Studien- und Prüfungsleistungen deren Ausweisung nicht als *credits* erfolgt werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Bachelor-/Master-Studiengang Agrarökologie im Wesentlichen entspre-

chen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die nach § 3 Abs. 6 geforderte Praktikumszeit angerechnet.

(5) Werden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die *grades* und *credit points* - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, und es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Modulprüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in der nächsten Prüfungsperiode anberaumt und der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfung stört, kann von der prüfenden Person oder der/dem Aufsicht Führenden von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Einwände gegen die Durchführung der Modulprüfung oder vor beziehungsweise während der Modulprüfung aufgetretene Prüfungsunfähigkeit sind unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfenden oder bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 7 Abs. 5 geltend zu machen.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Modulprüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagen- und Spezialwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines Beisitzenden oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul Teilgebiete (gemäß dem kommentierten Modulverzeichnis der Studienordnung), die von mehreren Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 vertreten werden, so soll bei mündlichen Modulprüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer Abschlussbesprechung festgelegt. Die beisitzende Person wird vor der Festlegung der Note durch die prüfende Person gehört.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt bei einem einzelnen Modul mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul. Es können auch mehrere mündliche Modulprüfungen in einer Prüfung abgelegt werden. Dann beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung 40 bis 60 Minuten. Die Bekanntgabe der Note erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin im selben Modul einer Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung

erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Arbeitsmethoden der Fachdisziplin ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel und im Falle der letzten Wiederholung stets von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich bei mehreren Prüfenden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Modulprüfungen beträgt 120 Minuten je Modul.

### § 12 Prüfung in Zusatzmodulen

(1) Der Kandidat kann sich auf Antrag beim Prüfungsausschuss in weiteren als den Pflichtmodulen und von ihm belegten Wahlpflichtmodulen einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Zusatzmodule können Module aus der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität Rostock sein.

(2) Die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzmodulen werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, aber bei der Festsetzung der Gesamtnote für die Bachelor of Science- oder Master of Science-Prüfung nicht berücksichtigt.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Modulprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der

einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis

einschließlich 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade-points*). Folgende Leistungsgrade sind zu verwenden:

Note	ECTS-grade	ECTS-Definition	grade-points
1,0 - 1,5	A	Excellent	4,0
1,6 - 2,0	B	Very good	3,3
2,1 - 3,0	C	Good	2,5
3,1 - 3,5	D	Satisfactory	1,7
3,6 - 4,0	E	Sufficient	1,0
4,1 - 5,0	F	Fail	0

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor of Science-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; die Gesamtnote der Master of Science-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Master-Thesis. Die Noten werden mit der Zahl der zugehörigen *credits* gewichtet.

(7) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis

einschließlich 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
über 3,5 einschließlich 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

### § 14 Credit-points

Für die Module werden gemäß der Anlage 1 oder Anlage 2 fünf oder sechs *credits*, für die Bachelorarbeit sechs *credits* und für die Master-Thesis 30 *credits* vergeben. Zur Ermittlung der *credit-points* werden die *credits* mit den jeweiligen *grade-points* multipliziert.

## II. Bachelor of Science-Prüfung

### § 15 Zulassung

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor of Science-Prüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und
2. die gültige Immatrikulation im Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Es ist jeweils ein gemeinsamer Antrag für die Modulprüfungen, die in demselben Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen, innerhalb der durch den Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefrist zu stellen.

(3) Den Anträgen auf Zulassung sind beizufügen

1. der Nachweis der gültigen Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Studiengang Agrarökologie oder Agrarwissenschaften eine Diplom-Vorprüfung, Bachelor-, Diplom- oder Master of Science-Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Dem ersten Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 beizufügen.

(5) Dem Zulassungsantrag zu den Modulprüfungen im Prüfungszeitraum des vierten Fachsemesters ist ein Prüfungsplan beizufügen, der die gewählten Wahlpflichtmodule und das freie Modul benennt. Auf Antrag der zu prüfenden Person weist der Prüfungsausschuss einen Berater zur Aufstellung des Prüfungsplanes zu. Der Prüfungsplan ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Nachträgliche Änderungen des Prüfungsplanes sind gegebenenfalls beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Änderungen der Wahlpflichtmodule sind nicht zulässig in den Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen im Prüfungszeitraum des sechsten Fachsemesters ist das Berufspraktikum gemäß § 3 Abs. 6 Voraussetzung. Ein entsprechender Nachweis ist dem Zulassungsantrag zu den Modulprüfungen im Prüfungszeitraum des sechsten Fachsemesters beizufügen.

(7) Mit der Zulassung zu den Modulprüfungen im Prüfungszeitraum des fünften Fachsemesters ist die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 18 zu beantragen.

### § 16 Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Zulassung zu den Modulprüfungen vor.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. die zu prüfende Person im Studiengang Agrarökologie oder Agrarwissenschaften eine Diplom-Vorprüfung, Bachelor of Science-, Diplom- oder Master of Science-Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. die Antragsunterlagen unvollständig sind.

(3) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, zur Zulassung notwendige Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelor of Science-Prüfung setzt sich zusammen

1. aus den Modulprüfungen in Pflichtmodulen gemäß Anlage 1,
2. aus den Modulprüfungen in vier Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot gemäß Anlage 1.2 auszuwählen sind (hierzu kann auch ein freies Modul gehören, das aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge ausgewählt werden kann),
3. aus der Bachelorarbeit gemäß § 18.

(2) Art der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, die zugehörigen *credits* sowie der Regelprüfungstermin sind in Anlage 1.1 geregelt.

(3) Art der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen, die zugehörigen *credits* sowie der Regelprüfungstermin sind in Anlage 1.2 geregelt.

(4) Art und Dauer der Modulprüfung im freien Modul richten sich nach den Prüfungsbestimmungen des Studiengangs, aus dessen Lehrangebot das Modul im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden ausgewählt wird. Sie sollen den Anforderungen der Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen entsprechen. Der Regelprüfungstermin ist der Prüfungszeitraum des fünften oder sechsten Fachsemesters.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

### § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein begrenztes agrar-

ökologisches Problem auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person mit der Zulassung zu den Modulprüfungen im Prüfungszeitraum des fünften Fachsemesters zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Modul zu benennen, aus dessen Themengebiet das Thema der Bachelorarbeit stammen soll.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Bachelorarbeit zwei Prüfer aus dem Kreis der nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen. Einer der Prüfer fungiert als Betreuer der Bachelorarbeit. Die zu prüfende Person kann mit dem Zulassungsantrag den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema für die Bachelorarbeit muss aus dem Themengebiet des von der zu prüfenden Person beantragten Moduls stammen. Es wird durch den Betreuer der Bachelorarbeit ausgegeben. Die zu prüfende Person kann ein Thema vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Das Thema für die Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach Beginn des sechsten Fachsemesters auszugeben. Thema und Datum der Ausgabe sind durch den Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann durch die zu prüfende Person nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Arbeit ist durch die zu prüfende Person fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Betreuer einzureichen. Sie ist mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einreichung der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person die Ergebnisse der Arbeit öffentlich zu präsentieren. Den Termin setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der zu prüfenden Person und den beiden Prüfern fest. Die Präsentation besteht aus einem etwa zehnminütigen Vortrag der zu prüfenden Person und einer etwa zwanzigminütigen Diskussion der Thesen.

(9) Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer und den zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgt sein. In die Bewertung der Bachelorarbeit ist deren Präsentation angemessen einzubeziehen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die Bachelorarbeit gilt als erfolgreich ausgeführt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß. Die Note ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(10) Für eine erfolgreich ausgeführte Bachelorarbeit werden sechs credits vergeben.

## § 19

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor of Science-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor of Science - Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen und gegebenenfalls dem freien Modul bestanden sind,
2. die Bachelorarbeit erfolgreich ausgeführt ist,
3. aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und gegebenenfalls dem freien Modul sowie der Bachelorarbeit nach Maßgabe von § 14 die Summe von mindestens 180 *credits* erzielt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor of Science-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit; die Gewichtung erfolgt mit der Zahl der zugehörigen *credits*. Die Gesamtnote lautet gemäß § 13 Abs. 7.

## § 20

### Freiversuch, Wiederholung der Bachelor of Science-Prüfung, Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelor of Science-Prüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Modulprüfungen der Bachelor of Science-Prüfung, die nicht bestanden werden, können unabhängig von der Freiversuchsregelung gemäß Absatz 1 einmal wiederholt werden.

(3) Eine einzige in einem Freiversuch bestandene Modulprüfung der Bachelor of Science-Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal in der folgenden Prüfungsperiode wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss in der nächsten Prüfungsperiode spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(5) Überschreitet die zu prüfende Person die Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung aus von ihr zu vertretenden Gründen, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Nicht von ihr zu vertretende Versäumnisgründe hat die zu prüfende Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die nicht erfolgreich ausgeführte Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Wiederholung der

Bachelorarbeit ist umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe der erfolglosen Ausführung der ersten Bachelorarbeit zu beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit davon keinen Gebrauch machte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### § 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor of Science-Prüfung ist umgehend ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält eine Aufstellung der Module mit den in ihnen erzielten Noten und *credit points*, das Thema, die Note und *credit points* der Bachelorarbeit sowie die erzielte Gesamtnote und die erreichte Gesamtzahl an *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 12 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Bachelor of Science-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor of Science-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor of Science-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung nach § 13 Abs. 4 beigelegt.

### § 22 Bachelor of Science-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor of Science-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Bachelor of Science-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(2) Die Bachelor of Science-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Auf Antrag wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über den Inhalt des absolvierten Studiums (Diploma Supplement) beigelegt.

## III. Master of Science-Prüfung

### § 23 Zulassung

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Master of Science-Prüfung sind

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. der Bachelor of Science/Bakkalaureus Scientiarum in den Studiengängen Agrarökologie oder Agrarwissenschaften oder in einer verwandten Disziplin oder ein anderer akademischer Abschluss in den Studiengängen Agrarökologie oder Agrarwissenschaften oder in einer verwandten Disziplin,
3. die gültige Immatrikulation im Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Es ist jeweils ein gemeinsamer Antrag für die Modulprüfungen, die in demselben Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen, innerhalb der durch den Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Meldefrist zu stellen.

(3) Den Anträgen auf Zulassung sind beizufügen

1. der Nachweis der gültigen Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Studiengang Agrarökologie oder Agrarwissenschaften eine Bachelor of Science-, Diplom- oder Master of Science-Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Dem ersten Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist der Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beizufügen.

(5) Grundlage für die Modulprüfungen ist ein Prüfungsplan, den die zu prüfende Person spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters dem Prüfungsausschuss vorzulegen hat. Der genaue Termin wird durch den Prüfungsausschuss durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Dieser Prüfungsplan muss die Pflichtmodule, die gewählten Wahlpflichtmodule und die freien Module benennen, in denen die zu prüfende Person die Modulprüfungen ablegen möchte. Auf Antrag der zu prüfenden Person weist der Prüfungsausschuss einen Berater zur Aufstellung des Prüfungsplanes zu. Der Prüfungsplan ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen. Nachträgliche Änderungen des Prüfungsplanes sind gegebenenfalls beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Sie sind nicht zulässig in den Modulen, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Zulassung zu den Modulprüfungen vor.

(7) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Abs.1 nicht erfüllt sind,
2. die zu prüfende Person im Studiengang Agrarökologie oder Agrarwissenschaften eine Bachelor of Science-, Diplom- oder

Master of Science-Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder

3. die Antragsunterlagen unvollständig sind.

(8) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, zur Zulassung notwendige Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 24

##### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Master of Science-Prüfung setzt sich zusammen

1. aus den Modulprüfungen in den drei Pflichtmodulen gemäß Anlage 2.1,
2. aus den Modulprüfungen in zwölf Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot gemäß Anlage 2.2 auszuwählen sind (hierzu können auch zwei freie Module gehören, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge ausgewählt werden können),
3. aus der Master-Thesis gemäß § 25 bis § 27.

(2) Art der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, die zugehörigen *credits* sowie die Regelprüfungstermine sind in Anlage 2.1 geregelt.

(3) Art der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen, die zugehörigen *credits* sowie die Regelprüfungstermine sind in Anlage 2.2 geregelt.

(4) Art und Dauer der Modulprüfung in den freien Modulen richten sich nach den Prüfungsbestimmungen des Studiengangs, aus dessen Lehrangebot die Module im Umfang von mindestens 4 SWS ausgewählt werden. Sie sollen den Anforderungen der Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen entsprechen. Regelprüfungstermine sind für das eine freie Modul das siebte oder neunte Semester und für das andere das achte Semester.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung für das jeweilige Modul angeboten werden.

(6) Module, in denen bereits im Bachelorstudium Modulprüfungen abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht mehr gewählt werden.

(7) Ein Wahlpflichtmodul muss aus dem Komplex Ökologie gewählt werden. Der Fachbereichsrat kann weitere zu wählende Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 bestimmen. Die Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden.

#### § 25

##### Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein agrarökologi-

sches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie setzt sich aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 26) und dem Kolloquium (§ 27) zusammen.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis hat die zu prüfende Person spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise gemäß § 23 Abs. 3,
2. die Benennung des Fachgebietes, aus welchem das Thema der Master-Thesis stammen soll, gegebenenfalls ergänzt um einen Vorschlag für das Thema und den Namen des ersten Prüfers als Betreuer.

§ 23 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen. Eine der prüfenden Personen muss Professorin/Professor sein. Die zu prüfende Person kann den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die zu prüfende Person kann ein Thema für die Master-Thesis vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Die Master-Thesis kann in Abstimmung mit dem Betreuer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Erbringung in einer anderen Sprache gestatten, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

(6) Das Thema für die Master-Thesis ist durch den Prüfungsausschuss auszugeben. Thema und Datum der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann durch die zu prüfende Person nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

#### § 26

##### Schriftliche Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Masterarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas für die Master-Thesis. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden.

(2) Die Masterarbeit ist durch die zu prüfende Person fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung abzugeben und mit einer Erklärung zu versehen, dass sie selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

(4) Die Masterarbeit ist durch den Betreuer und eine weitere Person zu bewerten. Die Bewertung durch beide Prüfer soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgt sein. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die bei-

den Prüfer vergebenen Noten. § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß. Die Note ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(5) Ist die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und damit erfolgreich ausgeführt, findet das Kolloquium gemäß § 27 statt.

(6) Ist die Masterarbeit nicht erfolgreich ausgeführt, kann die Master-Thesis einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Dazu muss die zu prüfende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der erfolglosen Ausführung der Masterarbeit die Wiederholung der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des neuen Themas nach § 25 Abs. 6 ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

### § 27

#### Kolloquium und Note der Master-Thesis

(1) Die zu prüfende Person hat die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der erfolgreich ausgeführten schriftlichen Masterarbeit in einem Kolloquium vor den Prüfern der Masterarbeit öffentlich zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es besteht aus einem 15-minütigen Thesenvortrag der zu prüfenden Person und einer anschließenden 30-minütigen Diskussion.

(3) Den Termin des Kolloquiums bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Das Kolloquium soll spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit stattfinden.

(4) Die Prüfer setzen die Note für das Kolloquium einvernehmlich fest. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist es nicht bestanden, kann es auf Antrag der zu prüfenden Person einmal innerhalb eines Monats wiederholt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Wiederholung der gesamten Master-Thesis mit einem neuen Thema im Anschluss an ein nicht bestandenes Kolloquium ist ausgeschlossen.

(5) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden sind. Die Gesamtnote für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der dreifach gewichteten Note für die Masterarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium.

(6) Für die erfolgreich ausgeführte Master-Thesis werden 30 *credits* vergeben.

### § 28

#### Bestehen und Nichtbestehen der Master of Science-Prüfung, Gesamtbewertung

(1) Die Master of Science-Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Modulprüfungen in den Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen und gegebenenfalls den freien Modulen bestanden sind,

2. die Master-Thesis erfolgreich ausgeführt ist,

3. aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, gegebenenfalls den freien Modulen sowie der Master-Thesis 120 *credits* erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote der Master of Science-Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten aus den Modulprüfungen und der Master-Thesis; die Gewichtung erfolgt mit der Zahl der zugehörigen *credits*. Die Gesamtnote lautet gemäß § 13 Abs. 7.

### § 29

#### Freiversuch, Wiederholung der Master of Science-Prüfung, Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen der Master of Science-Prüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in Anlage 2 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Modulprüfungen der Master of Science-Prüfung, die nicht bestanden werden, können unabhängig von der Freiversuchsregelung gemäß Absatz 1 einmal wiederholt werden.

(3) Eine einzige in einem Freiversuch bestandene Modulprüfung der Master of Science-Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal in der folgenden Prüfungsperiode wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung muss in der nächsten Prüfungsperiode, spätestens aber sechs Monate nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist.

(5) Überschreitet die zu prüfende Person die Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung aus von ihr zu vertretenden Gründen, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Nicht von ihr zu vertretende Versäumnisgründe hat die zu prüfende Person dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Wiederholung der Master-Thesis und ihrer Teile ist in § 26 Abs. 6 und § 27 Abs. 4 geregelt.

### § 30

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Master of Science-Prüfung ist umgehend ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält eine Aufstellung der Module mit den in ihnen erzielten Noten und *credit points*, das Thema, die Note und *credit points* der Masterarbeit sowie die erzielte Gesamtnote und die erreichte Gesamtzahl an *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 12 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben aufge-

nommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Master of Science-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master of Science-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master of Science-Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf Antrag wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung nach § 13 Abs. 4 beigelegt.

### § 31

#### Master of Science-Urkunde

(1) Nach bestandener Master of Science-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Master of Science-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Master of Science-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Auf Antrag wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über den Inhalt des absolvierten Studiums (Diploma Supplement) beigelegt.

(4) Für den Abschluss Master of Science kann auf Wunsch eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem Grad Diplom-Agraringenieurin/Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 32

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Modulprüfung, der Bachelorarbeit oder der Master-These getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung, zur Bachelorarbeit oder zur Master-These nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei nachträglicher Ungültigkeit einer Prüfungsleistung sind die jeweiligen unrichtig ausgestellten Bescheinigungen einzuziehen und berichtigte Bescheinigungen auszustellen. Gegebenenfalls sind auch das Zeugnis über die Bachelor- beziehungsweise Master of Science-Prüfung sowie die Urkunde über den Bachelor of Science- beziehungsweise Master of Science-Grad einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung über die nachträgliche Ungültigkeit einer Prüfungsleistung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Abschluss des Prüfungsverfahrens dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen.

### § 33

#### Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach ihrem In-Kraft-Treten in den Studiengang Agrarökologie der Universität Rostock immatrikuliert wurden. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2002/2003 das Studium im Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium im Studiengang Agrarökologie an der Universität Rostock aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen; er ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nach § 8 anerkannt werden.

### § 34

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Rostock vom 8. Mai 2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2002.

Rostock, den 7. Juni 2002

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Günther Wildenhain**

## Anlage 1

## Module und Prüfungen im Bachelorstudium

## 1.1 Pflichtmodule im Bachelorstudium

Komplex	Modul	Prüfungsart*	ECTS credits	Regelprüfungs-termin
Naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik und Statistik	schriftlich	5	1. FS
	Grundlagen der Chemie	schriftlich	5	1. FS
	Biologie der Pflanzen	schriftlich	5	1. FS
	Biologie der Tiere	schriftlich	5	1. FS
Betriebswirtschaft, Agrar- und Umweltökonomie	Volkswirtschaftslehre / Umweltökonomie	schriftlich	5	1. FS
	Grundlagen der Agrartechnik u. -technologie / Verfahren im Pflanzenbau I	mündlich	6	2. FS
	Recht und Soziologie	schriftlich	6	3. FS
	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftslehre zusammen mit	gemeinsam	6	4. FS
	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	mündlich	6	5. FS
	Marktlehre / Marketing	mündlich	6	5. FS
umweltgerechter Pflanzenbau, umweltgerechte Tierhaltung	Grundlagen der Pflanzen- und Tierernährung	mündlich	6	2. FS
	Genetik / Grundlagen der Züchtung	mündlich	6	2. FS
	Bodenkunde	mündlich	6	2. FS
	Futterbau und Grünlandbewirtschaftung / Verfahren im Pflanzenbau II	mündlich	6	4. FS
	Allgemeiner Pflanzenbau	mündlich	6	4. FS
	Spezieller Pflanzenbau zusammen mit	gemeinsam	6	5. FS
	Phytmolekularbiologie I	mündlich	6	5. FS
	Tierzucht zusammen mit	gemeinsam	6	3. FS
	Nutztierfütterung	mündlich	6	4. FS
Umwelt- und Tierhygiene / Verfahren in der Tierhaltung	mündlich	6	5. FS	
Ökosysteme, Landschaftsplanung, Landeinrichtung	Grundlagen der Ökologie	mündlich	6	3. FS
	Ökophysiologie der Pflanzen und Tiere / Anatomie und Physiologie der Haustiere	mündlich	6	2. FS
	Agrarmeteorologie / Raumordnung und Landschaftsplanung	schriftlich	6	3. FS
	Landeinrichtung	mündlich	6	3. FS
	Methoden der Vegetations- und Landschaftsökologie	mündlich	6	4. FS
	Agrarökologisches Komplexpraktikum I	mündlich	5	6. FS

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

## 1.2 Wahlpflichtmodule im Bachelorstudium

Es sind vier Module aus folgendem Angebot zu wählen:

Komplex	Modul	Prüfungsart*	ECTS credits	Regelprüfungs-termin
Ökologie	Ökologie des landwirtschaftlichen Betriebes	mündlich	6	5. FS
	Landschaftsökologie	mündlich	6	6. FS
	Natur- und Artenschutz	mündlich	6	6. FS
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Agrarpolitik	gemeinsam	6	5. FS
	Umweltpolitik	mündlich	6	6. FS
	Soziologie des ländlichen Raums	mündlich	6	6. FS
	Taxation und Steuerlehre	mündlich	6	5. FS
	Kommunikation und kommunikative Kompetenz	mündlich	6	5. FS
	Management und Controlling	mündlich	6	5. FS
	Landwirtschaftliche Unternehmensberatung	mündlich	6	6. FS
	Agrar- und Dienstleistungsmarketing	mündlich	6	5. FS
	Ausländische Landwirtschaft und Weltagrarmärkte	mündlich	6	6. FS
Landbewirtschaftung	Vertiefung Bodenkunde und Stofftransport	mündlich	6	5. FS
	Geodatenerfassung und -verarbeitung	schriftlich	6	5. FS
	Fernerkundung / Kartographie	schriftlich	6	6. FS
	Gemüsebau und Obstbau	mündlich	6	6. FS
	Spezielle Pflanzenernährung und Düngung / Spezielle Verfahrenstechnik	mündlich	6	6. FS
	Ökologischer Landbau I	gemeinsam	6	5. FS
	Ökologischer Landbau II	mündlich	6	6. FS
	Gründlandbewirtschaftung	mündlich	6	6. FS
	Nachwachsende Rohstoffe	mündlich	6	5. FS
	Spezielle Futtermittelkunde und Tierfütterung	gemeinsam	6	5. FS
	Spezielle Maßnahmen der Zucht und Reproduktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren	mündlich	6	6. FS
	Verfahren und Management in der Nutztierhaltung	gemeinsam	6	6. FS
	Tiergesundheit / Fortpflanzung	mündlich	6	6. FS
	Böden, Wasserwirtschaft, Soziologie und landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme in den Tropen und Subtropen	gemeinsam	6	5. FS
	Pflanzenbau und Tierhaltung in den Tropen und Subtropen	mündlich	6	6. FS
freies Modul	nach Absprache	6	5. / 6. FS	

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

**1.3 Allgemeiner Prüfungsplan zum Bachelorstudium**

Regelprüfungstermin	Modul	Prüfungsart*	
1. FS	Mathematik und Statistik	schriftlich	
	Grundlagen der Chemie	schriftlich	
	Biologie der Pflanzen	schriftlich	
	Biologie der Tiere	schriftlich	
	Volkswirtschaftslehre / Umweltökonomie	schriftlich	
2. FS	Ökophysiologie der Pflanzen und Tiere / Anatomie und Physiologie der Haustiere	mündlich	
	Bodenkunde	mündlich	
	Grundlagen der Pflanzen- und Tierernährung	mündlich	
	Genetik / Grundlagen der Züchtung	mündlich	
	Grundlagen der Agrartechnik und -technologie / Verfahren im Pflanzenbau I	mündlich	
3. FS	Grundlagen der Ökologie	schriftlich	
	Recht und Soziologie	schriftlich	
	Agrarmeteorologie / Raumordnung und Landschaftsplanung	schriftlich	
	Landeinrichtung	mündlich	
	Tierzucht	zusammen mit	gemeinsam
4. FS	Nutztierfütterung	mündlich	
	Allgemeiner Pflanzenbau	mündlich	
	Futterbau und Grünlandbewirtschaftung / Verfahren im Pflanzenbau II	mündlich	
	Methoden der Vegetations- und Landschaftsökologie	mündlich	
	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaftslehre zusammen mit	gemeinsam mündlich	
5. FS	Angewandte Betriebswirtschaftslehre	mündlich	
	Spezieller Pflanzenbau	zusammen mit	gemeinsam
	Phytomedizin I	mündlich	
	Umwelt- und Tierhygiene / Verfahren in der Tierhaltung	mündlich	
	Marktlehre / Marketing	mündlich	
	Wahlpflichtmodul I oder freies Modul	gem. 1.2 / nach Absprache	
6. FS	Agrarökologisches Komplexpraktikum I	mündlich	
	Wahlpflichtmodul II	gem. 1.2	
	Wahlpflichtmodul III	gem. 1.2	
	Wahlpflichtmodul IV oder freies Modul	gem. 1.2 / nach Absprache	
	Bachelorarbeit	Gutachten	

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

## Anlage 2

## Module und Prüfungen im Masterstudium

## 2.1 Pflichtmodule im Masterstudium

Modul	Prüfungsart*	ECTS credits	Regelprüfungs-termin
Agrarökologisches Komplexpraktikum II	mündlich	6	7. FS
Biometrie und Ökonometrie	schriftlich	6	8. FS
Komplexseminar Agrarökologie	mündlich	6	9. FS

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

## 2.2 Wahlpflichtmodule im Masterstudium

Es sind zwölf Module aus folgendem Angebot zu wählen; eines der Module muss aus dem Komplex Ökologie stammen. Die *fett-kursiv* gesetzten Module werden ausschließlich für das Masterstudium angeboten.

Komplex	Modul	Prüfungsart*	ECTS credits	Regelprüfungs-termin
Ökologie	Ökologie des landwirtschaftlichen Betriebes	mündlich	6	7./9. FS
	<i>Ökotoxikologie</i>	mündlich	6	7./9. FS
	<i>Bodenökologie und Bodenschutz</i> zusammen mit	gemeinsam	6	7./9. FS
	----- <i>Bodenbiologie</i>	mündlich	6	8. FS
	Landschaftsökologie	mündlich	6	8. FS
	Natur- und Artenschutz	mündlich	6	8. FS
	<i>Abfall und Stoffstromwirtschaft</i>	mündlich	6	7./9. FS
	<i>Umweltchemie und -analytik/Biochemie</i>	schriftlich	6	7./9. FS
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues	Agrarpolitik zusammen mit	gemeinsam	6	7./9. FS
	----- Umweltpolitik	mündlich	6	8. FS
	Soziologie des ländlichen Raums	mündlich	6	8. FS
	Taxation und Steuerlehre	mündlich	6	7./9. FS
	Kommunikation und kommunikative Kompetenz	mündlich	6	7./9. FS
	Management und Controlling	mündlich	6	7./9. FS
	Landwirtschaftliche Unternehmensberatung	mündlich	6	8. FS
	Agrar- und Dienstleistungsmarketing	mündlich	6	7./9. FS
	Ausländische Landwirtschaft und Weltagarmärkte	mündlich	6	8. FS
	<i>Quantitative Forschungsmethoden</i>	mündlich	6	7./9. FS
Landbewirtschaftung	Vertiefung Bodenkunde und Stofftransport	mündlich	6	7./9. FS
	Geodatenerfassung und -verarbeitung	schriftlich	6	7./9. FS
	Fernerkundung/Kartographie	schriftlich	6	8. FS
	<i>Pflanzenzüchtung und Feldversuchswesen</i>	mündlich	6	8. FS
	Gemüsebau und Obstbau	mündlich	6	8. FS
	Spezielle Pflanzenernährung und Düngung/ Spezielle Verfahrenstechnik	mündlich	6	8. FS
	Gründlandbewirtschaftung	mündlich	6	8. FS
	Ökologischer Landbau I zusammen mit	gemeinsam	6	7./9. FS
	----- Ökologischer Landbau II	mündlich	6	8. FS

Komplex	Modul	Prüfungsart*	ECTS credits	Regelprüfungs-termin
	<b>Phytomedizin II</b>	mündlich	6	8. FS
	Nachwachsende Rohstoffe	mündlich	6	7./9. FS
	<b>Biotechnologie und Verbraucherschutz</b>	mündlich	6	7./9. FS
	Spezielle Futtermittelkunde und Tierfütterung zusammen mit	gemeinsam mündlich	6	7./9. FS
	Spezielle Maßnahmen der Zucht und Reproduktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren		6	8. FS
	Verfahren und Management in der Nutztierhaltung zusammen mit	gemeinsam mündlich	6	8. FS
	Tiergesundheit / Fortpflanzung		6	8. FS
	Böden, Wasserwirtschaft, Soziologie und landwirtschaftliche Bewirtschaftungssysteme in den Tropen und Subtropen zusammen mit	gemeinsam mündlich	6	7./9. FS
	Pflanzenbau und Tierhaltung in den Tropen und Subtropen		6	8. FS
	<b>freies Modul 1</b>	nach Absprache	6	7./9. FS
	<b>freies Modul 2</b>	nach Absprache	6	8. FS

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

### 2.3 Allgemeiner Prüfungsplan zum Masterstudium

Regelprüfungstermin	Modul	Prüfungsart*
7. FS	Agrarökologisches Komplexpraktikum II	mündlich
	Wahlpflichtmodul 1	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 2	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 3	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 4 oder freies Modul 1	gem. 2.2 / nach Absprache
8. FS	Biometrie und Ökonometrie	schriftlich
	Wahlpflichtmodul 5	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 6	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 7	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 8 oder freies Modul 2	gem. 2.2 / nach Absprache
9. FS	Komplexseminar Agrarökologie	mündlich
	Wahlpflichtmodul 9	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 10	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 11	gem. 2.2
	Wahlpflichtmodul 12 oder freies Modul 1	gem. 2.2 / nach Absprache
10. FS	Master- Thesis	Gutachten

\* Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3.

## Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund

Vom 4. April 2002

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S.293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Fachhochschule Stralsund die folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

- § 38 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch das Wort „Diplomvorprüfung“ ersetzt.

Ferner werden in Spalte 1 die Wörter „Fächerverbindung Bilanzierung/Kostenrechnung“ durch die Wörter „Bilanzierung“ und „Kostenrechnung“ ersetzt. In der Spalte 2 wird die Angabe „K4“ durch die Angaben „K2“ für das Prüfungsfach „Bilanzierung“ und „K2“ für das Prüfungsfach „Kostenrechnung“ ersetzt. In der Spalte 3 wird die Angabe „15“ durch die Angaben „7,5“ jeweils für die Prüfungsfächer „Bilanzierung“ und „Kostenrechnung“ ersetzt.

- § 39 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Prüfungsvorleistungen zu den Fachprüfungen sind zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen
1. Betriebswirtschaftslehre (Informationsmanagement); Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre	K2
2. Volkswirtschaftslehre; Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre	K 2
3. Zwei Schwerpunktfächer aus den Bereichen: Marketing Rechnungswesen/Controlling Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfungswesen International Business Globales Finanzmanagement Personalmanagement; Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung im Schwerpunktfach	2 K2

K = Klausur in Stunden

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.“

- § 40 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Folgende Fachprüfungen zur Diplomprüfung sind zu erbringen:

Fachprüfungen	Art u. Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Wirtschaftsrecht	K4	10
2. Betriebswirtschaftslehre (Managementlehre, Informationsmanagement)	K4	20
3. Volkswirtschaftslehre	K4	10
4. Zwei Schwerpunktfächer aus den Bereichen: a) Marketing Rechnungswesen/ Controlling Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfungswesen International Business b) Globales Finanzmanagement Personalmanagement	2 K4	je 30  je 20
5. Projektstudium aus den Bereichen - Betriebswirtschaftslehre - Volkswirtschaftslehre	2 K2	je 5

K = Klausur in Stunden

Der Student ist verpflichtet, mindestens zwei Schwerpunktfächer zu belegen, wobei mindestens ein Schwerpunktfach zum Bereich Nummer 4 a) gehören muss. Wählt der Student jeweils nur ein Schwerpunktfach aus den Bereichen Nummer 4 a) und Nummer 4 b), hat er zusätzlich zwei Projekte aus den Bereichen Nummer 5) zu absolvieren.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 465

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.“

4. § 39 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Spalte „Prüfungsfach“ die Bezeichnung des zweiten Prüfungsfaches „Informationsmanagement und Führungslehre“ geändert in „Informationsmanagement und spezielle Betriebswirtschaftslehre“.

b) Die Prüfungsvorleistungen in den Prüfungsfächern „Wahlpflichtfach I aus dem Katalog gemäß § 40 Abs. 4“ und „Wahlpflichtfach II aus dem Katalog gemäß § 40 Abs. 4“ werden in Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

5. § 40 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Spalte „Fachprüfungen“ die Bezeichnung der fünften Fachprüfung „Informationsmanagement und Führungslehre“ in „Informationsmanagement und spezielle Betriebswirtschaftslehre“ geändert.

b) In Absatz 1 werden die Angaben „K4“ in der Spalte 2 der Fachprüfungen acht und neun durch die Angaben „3 K2“ ersetzt. Die Angaben 9,0 in der Spalte 3 der Fachprüfungen acht und neun werden durch die Angaben „je 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird neu formuliert und lautet nunmehr:

„(4) Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer

- Betriebsinformatik
- Medieninformatik
- Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre
- Softwareentwicklung

muss je ein Fach aus den Bereichen Betriebsinformatik und Medieninformatik (Bereich 1) und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre und Softwareentwicklung (Bereich 2) gewählt werden.“

6. § 41 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

7. § 38 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Baltic Management Studies wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in der fünften Fachprüfung „Rechnungswesen“ die Angaben „Bilanzierung/Kostenrechnung“ in Spalte 1, die Angabe „K4“ in Spalte 2, die Angabe 100 in Spalte 3 gestrichen. Eingefügt werden an dieser Stelle in Spalte 1 die Fächer „Bilanzierung“ und „Kostenrechnung“ mit jeweils den Angaben „K2“ in Spalte 2 und „50“ in Spalte 3.

## Artikel 2

Diese Gemeinsame Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studenten, die für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Baltic Management Studies für das Wintersemester 2000/2001 eingeschrieben wurden oder im Studiengang Wirtschaftsinformatik im Sommersemester 2001 in das Hauptstudium eingetreten sind.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Mai 2000, vom 12. Dezember 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. März 2002.

Stralsund, den 4. April 2002

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
Professor Dr. Schempp**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 302

## **Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Vom 16. Mai 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 26 Prüfungsvorleistungen
- § 27 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## I. Allgemeines\*

### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das modular strukturierte Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte wie das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester. Das Vorpraktikum im Umfang von zwölf Wochen, von denen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum als Anlage der Studienordnung.

(4) Im Hauptstudium, im sechsten Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abeleistet wird. Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt. Sie können als Blockveranstaltung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch gleichwertige Praxisprojekte teilweise ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der studienabschließenden Fachprüfungen sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 bis 10; daneben werden noch Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu zehn Semesterwochenstunden angeboten.

(6) Der Stundenumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 160 Semesterwochenstunden, davon 84 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 76 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

### § 2

#### Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfungen). Die abschließenden Fachprüfungen der Diplomprüfung werden nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Block abgelegt (Blockprüfung).

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 22 und 26 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in den §§ 22 und 26 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

### § 3

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren

\* Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

#### § 4 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung (vgl. §§ 23 und 27). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 24 und 29) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

#### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

#### § 6 Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll spätestens innerhalb des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5) erbracht worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während des Prüfungszeitraumes in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Fachprüfungen sind so zu organisieren, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den §§ 22 ff. und 26 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

#### § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung im Sinne von § 19 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Versäumnisgründe, die der Student

nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Akademische Senat der Hochschule Wismar erlässt eine Satzung, die die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

## § 8 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 10 Abs. 3.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen

der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 setzt die Nichtberücksichtigung eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus. Satz 1 gilt nicht für Studienabschnitte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert werden.

(7) Der schriftliche Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem Prüfungsausschuss zu stellen.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (§ 8 Abs. 1 und Abs.2) abgelegte Fachprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird. Die Anerkennung einer im Rahmen des dritten Versuches bestandenen vorgezogenen Fachprüfung der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit wird abgelehnt, wenn der Kandidat die Voraussetzungen des Freiversuches nicht bis zum Ende der Regelstudienzeit erfüllt hat. In diesem Fall ist der Kandidat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Das gilt auch für eine nicht bestandene Prüfung, die als Freiversuch zählt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit die §§ 23 und 27 nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare, Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. Projektarbeiten

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Projektarbeiten,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleistungen,
- Kolloquien und
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Sind für die in den §§ 22, 23, 26 und 27 dargestellten Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen; sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klau-

sur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 14 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an größeren Aufgaben Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zu mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Für die Festlegung der Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### **§ 15 Diplomarbeit und Kolloquium**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem für einen Studiengang des Fachbereiches Wirtschaft relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt nicht ausreichenden Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Falle sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

## § 16 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

## § 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten, zur Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
10. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

### **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten

Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### **§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 3 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 22 und 26) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen des Vordiploms,
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§§ 22 und 26),
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Versäumt der Kandidat die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, hat der Kandidat den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten und die Versäumnisgründe glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

### § 22

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer die in Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die in der Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Fachprüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn das in § 1 Abs. 3 geforderte Vorpraktikum erbracht worden ist.

### § 23

#### Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

### III. Diplomprüfung

#### § 25

##### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die überwiegende Zahl der Fachprüfungen der Diplomprüfung wird im achten Fachsemester als Blockprüfung abgenommen, die restlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

#### § 26

##### Prüfungsvorleistungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 19 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen und der Notendurchschnitt der restlichen Prüfungsleistungen besser als „befriedigend“ (3,0) ist. Über den Antrag, der beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist das praktische Studiensemester nachzuweisen, wobei die Praxissemesterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss.

(2) Die in Anlage 3 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Fachprüfungen.

#### § 27

##### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

Die Fachprüfungen setzen sich aus den in Anlage 4 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(4) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

#### § 28

##### Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 29

##### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Fachnoten gemäß § 27 und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Fachnoten gehen mit einem Anteil von 80 %, die Diplomarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft zu unterzeichnen.

#### § 30

##### Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)“, beide abgekürzt durch „Dipl.-Wirtsch.-Inf. (FH)“, verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 31

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

##### § 32

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

##### § 33

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Diplomprüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 24. September 1997<sup>1</sup> tritt mit dem Inkraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor Inkraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

##### § 34

##### In-Kraft-Treten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 16. März 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2002.

Wismar, den 16. Mai 2002

**Der Rektor der Hochschule Wismar,  
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,  
Professor Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 304

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 800

**Anlage 1****Prüfungsvorleistungen (PV) für die Diplom-Vorprüfung (§ 22)**

<b>PV-Nr.</b>	<b>Fach</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung (Anlage 2)</b>
1	Fremdsprache	K 120 oder m.P. oder PA	- - -

**Legende:**

K n = Klausur (n Minuten)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1

(Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 4)

## Anlage 2

## Prüfungsleistungen (PL) für die Diplom-Vorprüfung (§ 23)

FP Nr.	Fachprüfung (FP)	PL Nr.	Prüfungsleistung des Faches	Art und Umfang	Wichtung der Prüfungsleistung für die Fachnote (§ 4) in %	Wichtung der Note für die Gesamtnote (§ 23) in %
1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre					20
		1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Personalmanagement	K 120 oder PA	25	
		2	Produktionswirtschaft	K 120 oder PA	25	
		3	Finanzwirtschaft	K 120 oder PA	25	
		4	Absatzwirtschaft	K 120 oder PA	25	
2	Rechnungswesen					10
		5	Buchführung und Bilanzierung	K 120 oder PA	50	
		6	Kosten- und Leistungsrechnung	K 120 oder PA	50	
3	Volkswirtschaftslehre	7		K 120 oder PA		10
4	Wirtschaftsrecht	8		K 120 oder PA		5
5	Mathematik					15
		9	Mathematik I	K 120 oder PA	40	
		10	Mathematik II	K 180 oder PA	60	
6	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik					20
		11	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K 180 oder PA	50	
		12	Einführung in die Programmierung	K 120 oder RP oder PA	25	
		13	Theoretische Informatik	K 120 oder PA	25	
7	Allgemeine Wirtschaftsinformatik					20
		14	Betriebssysteme	m. P. oder PA oder K 120	25	
		15	Informationsmanagement	PA oder Ref. oder K 120	25	
		16	Datenbanken	K 120 oder PA	25	
		17	Kommunikationssysteme	PA oder Ref. oder K120	25	
						100

## Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

Ref. = Referat gemäß § 11 Abs. 2 (Dauer und Umfang des Referates werden gemäß § 11 Abs. 4 vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.)

RP = Rechnerprogramm

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1

(Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 4)

**Anlage 3****Prüfungsvorleistungen (PV) für die Diplomprüfung (§ 26)**

<b>PV-Nr.</b>	<b>Fach</b>	<b>Art und Umfang</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung (Anlage 4)</b>
1	Vorbereitung praktisches Studiensemester	Seminar-Vortrag	- - -
2	Allgemeines Wahlpflichtfach	K 120 oder PA	- - -
3	Spezielles Wahlpflichtfach I	K 120 oder PA	- - -
4	Spezielles Wahlpflichtfach II	K 120 oder PA	- - -

Im Rahmen des Faches „Allgemeines Wahlpflichtfach“ (PV-Nr. 2) muss aus folgendem Katalog ein Fach gewählt werden. Den Umfang regelt die Studienordnung.

1. Politologie
2. Psychologie/Methodenkompetenz
3. Rhetorik
4. Soziologie/Soziale Kompetenz
5. Verfahrens- und Umwelttechnik

Alternativ können auf Antrag Lehrangebote des Hauptstudiums aller Studiengänge der Hochschule Wismar im entsprechenden Umfang gewählt werden. Der Ausschuss für Studium und Lehre entscheidet über den Antrag.

Im Rahmen der Speziellen Wahlpflichtfächer (PV-Nr. 3 und 4) müssen aus folgenden Themenbereichen zwei Fächer gewählt werden. Den Umfang regelt die Studienordnung.

1. Informatik und Gesellschaft
2. Informatik und Recht
3. Programmiersprachen
4. Software-Werkzeuge
5. Informatik und Organisation

Alternativ können auf Antrag Lehrangebote des Hauptstudiums aller Studiengänge der Hochschule Wismar im entsprechenden Umfang gewählt werden, sofern ein fachlicher Bezug zum Studium der Wirtschaftsinformatik gegeben ist. Der Ausschuss für Studium und Lehre entscheidet über den Antrag.

**Legende:**

K n = Klausur (n Minuten)

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1  
(Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt  
§ 14 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 4)

## Anlage 4

## Prüfungsleistungen (PL) für die Diplomprüfung (§ 27)

FP Nr.	Fachprüfung (FP)	PL Nr.	Prüfungsleistung des Faches	Art und Umfang	Wichtung der Prüfungsleistung für die Fachnote (§ 4) in %	Wichtung der Note für die Gesamtnote (§ 27, 29) in %
1	Problemlösungskonzepte und Programmierung					15
		1	Künstliche Intelligenz	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		2	Systemprogrammierung	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		3	Anwendungsprogrammierung	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
2	Systementwicklung					20
		4	Systementwurf und Softwaretechnik	K 180 oder m. P. oder PA	50	
		5	Organisationsentwicklung	K 120 oder m. P. oder PA	25	
		6	Informatikrecht	K 120 oder m. P. oder PA	25	
3	Statistik und Operations Research					10
		7	Statistik	K 120 oder PA	50	
		8	Operations Research	K 180 oder PA oder RP	50	
4	Spezielle Wirtschaftsinformatik (Fach A)					15
		9	Teil 1	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		10	Teil 2	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		11	Teil 3	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
5	Spezielle Wirtschaftsinformatik (Fach B)					15
		12	Teil 1	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		13	Teil 2	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
		14	Teil 3	K 120 oder m. P. oder PA	33,33	
6	Praxissemesterarbeit	15		Schriftliche Arbeit (4 Wochen)		5
						80

## Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

RP = Rechnerprogramm

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1

(Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 4)

In der speziellen Wirtschaftsinformatik sind zwei Fächer aus dem folgenden Fächerkatalog zu wählen:

1. Anwendungssysteme/Betriebliche Anwendungen
2. Wissensbasierte Systeme/Wissensmanagement
3. Systementwicklung/Multimedia
4. Kommunikationssysteme/e-Business
5. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Diese beiden Fächer werden „Spezielle Wirtschaftsinformatik Fach A“ beziehungsweise „Spezielle Wirtschaftsinformatik Fach B“ genannt und bestehen jeweils aus drei Teilen. Den Umfang der Teile legt die Studienordnung fest.

**Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und  
des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern  
zu Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in  
Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996<sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und  
des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 7. Juni 2002 - VII 170 - 34.14-04/004 -

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 den Betrag überprüft, den das Land seit 1996 jährlich pauschal als Gesamtzuschuss an den Landesverband zahlt.
2. Das Land zahlt ab dem Jahre 2001 für fünf Jahre einen Gesamtzuschuss nach Artikel 10 Abs. 2 des Vertrages in Höhe von 580 000,00 DM (296 550,00 EUR) jährlich.
3. Nach Ablauf von fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner erneut gemeinsam diesen Betrag.

Schwerin, den 7. Juni 2002

**Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Prof. Dr. Peter Kauffold  
Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

**Für den Landesverband der  
Jüdischen Gemeinden in  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Valerij Bunimov  
Vorsitzender des Landesverbandes der  
Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 319

<sup>1</sup> AmtsBl. M-V S. 629

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

#### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebens-

laufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

#### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. August 2002** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Koordinator der Sekundarstufe I BesGr. A 15 BBesO A/ VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Pampow	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

## Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf

dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

#### Stellen für Koordinatoren (-innen) für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien (höherer Dienst) (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. Ia BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe IIa (hD) eingruppiert sind.

Folgende Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Koordinator schulfachlicher Aufgaben der Sekundarstufe I 1. Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern (Beratung, Unterstützung, Kontrolle) 2. Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzleitern und Jahrgangsstufenverantwortlichen zu spezifischen Inhalten 3. Koordinierung erforderlicher Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit 4. Koordinierung des Stütz- und Förderunterrichts für Kadersportler 5. Beratung der Eltern zu ausgewählten pädagogischen Sachverhalten 6. Unterstützung der täglichen Unterrichtsplanung und -organisation 7. Koordinierung schulischer Höhepunkte (Wettstreite, Projekte, Jahrbuch, etc.) 8. Koordinierung schulischer Leitungsaufgaben (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. Ia BAT-O)	Sportgymnasium Neubrandenburg	mit der dauerhaften Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Caracas, Venezuela

Besetzungsdatum: 01.09.2003

Bewerbungsende: 31.08.2002

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 -13

Schülerzahl: 904

Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15 / A16 Verg. Gr. I a / I BAT - O

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3583322), im Bildungsministerium (Tel.: 0385 588-7264) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 322

## Mathe-Vorkurse für zukünftige Studenten/Studentinnen der Mathematik und Physik

Das Institut für Theoretische Physik der Universität Heidelberg hat einen Mathe-Vorkurs online entwickelt. Er gilt als Angebot für zukünftige Studierende der Mathematik und Physik, die die Zeit zwischen dem Ablegen des Abiturs und dem Beginn des Studiums, i. d. R. nicht vor Oktober, zur Studienvorbereitung nutzen möchten. Das Programm hat sich an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg bereits bewährt

Das Angebot, das kostenlos zur Verfügung steht, kann von Interessenten aus allen Bundesländern genutzt werden. Es steht unter den Adressen <http://www.physik.uni-heidelberg.de/anfinfo.html> oder <http://www.physik.uni-heidelberg.de/~hefft/vk1> zur Verfügung.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden gebeten, interessierte Abiturienten auf das Angebot aufmerksam zu machen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 322

## 20. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2003/2004

Das Parlamentarische Patenschaftsprogramm (PPP) wurde 1983 gemeinsam vom Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Bundestag beschlossen.

Schülern/Schülerinnen, Auszubildenden und jungen Berufstätigen wird ein einjähriger Aufenthalt in den USA ermöglicht, wo sie in Gastfamilien leben. Die Kosten für das Vorbereitungsseminar, die Flug- und sonstigen Reisekosten, Versicherungskosten sowie Programmkosten in den USA werden vom Deutschen Bundestag und dem Kongress der USA übernommen. Fahrkosten zu den Auswahlgesprächen werden nicht erstattet.

Schüler/innen besuchen für die Dauer eines Schuljahres eine amerikanische High School. Teilnehmen können Schüler und Schülerinnen, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.07.2003) die zehnte Klasse abgeschlossen haben und höchstens 17 Jahre alt sind oder mit Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse, die zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens 16 und höchstens 17 Jahre alt sind.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 6. September 2002** bei der zuständigen Austauschorganisation eingegangen sein. Welche

Organisation zuständig ist, richtet sich nach dem Bundestagswahlkreis, in dem der/die Schüler/in am 6.9.2002 mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Nummer der Wahlkreise kann man bei dem/der örtlichen Bundestagsabgeordneten, den Geschäftsstellen der politischen Parteien, den Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltungen erfahren.

Weitere Informationen sowie die Bewerbungskarte (formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt) können interessierte Schüler/Schülerinnen und Eltern unter folgender Anschrift erhalten:

Deutscher Bundestag  
Verwaltung Ref. PB 4  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Informationen sind auch im Internet unter  
<http://www.bundestag.de> abrufbar.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 323

## Schulkampagne „Take care of your ears“

Das Deutsche Grüne Kreuz e. V. (DGK) führt die Schulkampagne „Take care of your ears“ weiter fort. Ziel der Aktion ist es, Kinder und Jugendliche spielerisch für die Bedeutung guten Hörens zu sensibilisieren und sie über das emotionale Erleben von Hören zu einem gehörschonenden Verhalten zu motivieren.

Der „Hörunterricht“ besteht aus acht Bausteinen und kann innerhalb des Musikunterrichtes in den fünften bis siebten Klassen an allen Schulformen durchgeführt werden. Die Kinder lernen dabei in spielerisch sanfter Weise ihren Hörsinn, den Wert des Gehörs und seine Rolle im Leben neu erkennen. Längerfristiges Lehrziel ist es, den Kindern durch Selbsterfahrung über den Moment hinaus ein neues Hörbewusstsein näher zu bringen. Die Unterrichtsbausteine wurden von Musikpädagogen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Take care of your ears“ und dem Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. entwickelt und vom DGK, gemeinsam mit Forum Besser Hören und der Fördergemeinschaft gutes Hören, zusammengestellt.

Interessierte Schulen können weitere Informationen erhalten beim

DGK, Sektion Hören  
Schuhmarkt 4  
35037 Marburg  
Tel.: 06421 293161  
Fax: 06421 22910  
E-Mail. [Dgk@kilian.de](mailto:Dgk@kilian.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 323

## Internationaler Jugendwettbewerb „Immer sind wir die Anderen - The others are us“

Der Internationale Jugendwettbewerb zum Thema „Immer sind wir die Anderen - The others are us“ richtet sich an junge Leute zwischen 12 und 18 Jahren, die kreativ sind und Sinn für soziale Zusammenhänge haben.

Teilnahmeregeln und ein Vorwort, das ein klares und entscheidendes Bekenntnis zu Europa ist, sind unter

<http://www.europa5.org> zu finden.

Die Partner des Wettbewerbs stammen aus fünf verschiedenen europäischen Nationen und sind alle in Italien tätig. Es sind: das italienische Bildungsministerium, Comune di Roma, the British Council Italy, Goethe-Institut Inter Nationes Italien, Ambassade de France en Italie-Bureau de Coopération Linguistique et Artistique, Embajada de Espana en Italia-Consejería de Educación y Ciencia und das Instituto Cervantes.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 324

## 5. Deutsche Junioren-Gedächtnisolympiade am 30. November 2002 in Osnabrück

Die Gesellschaft für Gedächtnis- und Kreativitätsförderung e. V. schreibt zum fünften Mal die Deutsche Junioren-Gedächtnismeisterschaft aus.

Bei diesem Wettbewerb stellen die Teilnehmer in unterschiedlichen Disziplinen ihre Gedächtnisleistungen unter Beweis.

In zwei Wertungsklassen, 8 bis 12 Jahre und 13 bis 18 Jahre, kämpfen Schüler und Jugendliche um den Titel des Deutschen Junioren-Gedächtnismeisters.

Wer folgende zwei Übungen schafft, kann sich als Teilnehmer anmelden:

**Zahlensprint:**

Behalten von 20 Ziffern innerhalb von fünf Minuten

**Wörterlauf:**

Behalten von 20 Substantiven innerhalb von fünf Minuten in der richtigen Reihenfolge

**Spielkartensprint:**

Einprägen von 10 Karten aus einem gemischten Spiel in der richtigen Reihenfolge innerhalb von 5 Minuten

Der Wettbewerb findet am 30. November 2002 bei den Stadtwerken in Osnabrück in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr statt.

Anmeldungen oder Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Gesellschaft für Gedächtnis- und Kreativitätsförderung e. V. (GGK)

Brunnenweg 4

88260 Argenbühl

Tel.: 07566 2655

Fax: 07566 1387

E-Mail: [info@ggk.de](mailto:info@ggk.de)

<http://www.memoriade.net>

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 324

## Internationaler Malwettbewerb der International Child Art Foundation Washington D.C. (ICAF) „Me in the new Millenium - Ich im neuen Jahrtausend“

ICAF - International Child Art Foundation - veranstaltet im Sommer 2003 das weltweit größte Festival der Kinderkunst in Washington D.C. , die Creativity & Imagination Olympics 2003. In diesem Rahmen findet ein internationaler Malwettbewerb statt, der sich an Kinder zwischen 8 und 12 Jahren wendet.

Diesmal lautet das Thema „Me in the new Millenium - Ich im neuen Jahrtausend“ .

**Abgabetermin** in Deutschland ist der **20. August 2002**. Die Werke der jeweiligen Landesrepräsentanten werden auf dem Festival 2003 in Washington D.C. gezeigt.

Ansprechpartner in Deutschland sind:

Claudia Lechthaler und Elena Janker

ICAF Germany

Heßstraße 102

80797 München

Tel.: 08928 986586

E-Mail: [icaf.germany@gmx.de](mailto:icaf.germany@gmx.de)

<http://www.icaf.org>

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 324

## Pressemitteilungen

### **Bildungsministerium fördert im Jahr 2002 die Präsentation „Leben und Werk Fritz Reuters“ mit 57.000 Euro**

Das Bildungsministerium unterstützt das Fritz-Reuter-Literaturmuseum Stavenhagen bei der Präsentation „Leben und Werk Fritz Reuters“ im Jahr 2002 mit Fördermitteln in Höhe von 57.000 Euro. Schwerpunkt der Projektförderung ist die museumspädagogische Arbeit im Bereich der niederdeutschen Sprache und der Rezeption der Werke Reuters zur Zeit des Nationalsozialismus.

Seit dem Jahr 2001 präsentiert sich das Fritz-Reuter-Literaturmuseum in neuem Gewand. Eine moderne Präsentation, untermauert mit Hörspielen und Multimediamöglichkeiten, macht ein modernes Reuterbild erlebbar.

In seiner langjährigen Existenz hat das Fritz-Reuter-Literaturmuseum Stavenhagen sich einen geachteten Rang unter den Literaturmuseen in Deutschland erarbeitet. Die Einrichtung gehört zu den bedeutenden Personalmuseen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 325

### **CORDIS M-V: Der Klick in den europäischen Forschungsraum**

Mit der Homepage [www.cordis.lu/mecklenburg-vorpommern](http://www.cordis.lu/mecklenburg-vorpommern) hat das Bildungsministerium eine hervorragende Informations- und Kontaktplattform geschaffen, um möglichst viele Forschungsgelder aus Brüssel ins Land zu holen. Unsere Spitzenforscher müssen sich im Wettbewerb um den Standortfaktor Forschung stärker nach Europa orientieren und ihre Exzellenz nach außen tragen.

Der CORDIS Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der europäischen Kommission informiert über die EU-Forschungsförderung. Auf der CORDIS-Homepage Mecklenburg-Vorpommern können sich Wissenschaftler und Unternehmen ihren europäischen Partnern vorstellen. Die Anbahnung multina-

tionaler Projekte soll so vereinfacht werden. Mit dem 6. EU-Forschungsprogramm stehen über 17 Milliarden Euro für europäische Forschungsprojekte zur Verfügung.

Die Internetseiten werden ständig aktualisiert. Anregungen sowie aktuelle Informationen über Forschungsprojekte, internationale Tagungen sowie Ergänzungsvorschläge werden unter der E-Mail-Adresse [b.bruders@kultus-mv.de](mailto:b.bruders@kultus-mv.de) entgegen genommen. Für telefonische Rückfragen steht Frau Bruders, Tel.: 0385 588-7387 zur Verfügung.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 325

### **Bildungsminister übergab Berufungsurkunden an die Mitglieder der Fachkommission zur Eintragung von Restauratoren in die Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entsprechend den Vorschlägen des Verbandes der Restauratoren (VDR) wurden folgende Mitglieder für die Dauer von vier Jahren in die Fachkommission berufen: Prof. Thomas Staemmler, Dipl.-Rest. Wolfram Vormelker, Bruno Heimberg, Dipl.-Rest. Christine Kelm, Albrecht Henkys, Herbert Westphal, Prof. em. Hannelore Herrmann, Roger Kossann, Dipl.-Rest. Dietmar Link, Christine Engemann-Wendt, Mogens S. Koch.

Durch den VDR wird bundesweit angestrebt, die Berufsbezeichnung „Restaurator“ zu schützen. Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland, welches ein entsprechendes Gesetz verab-

schiedet hat. Für die Umsetzung des Restauratorengesetzes wird die heute berufene Fachkommission zuständig sein.

Das Restauratorengesetz dient dazu, dass nur fachlich anerkannte Personen Restaurationsarbeiten durchführen. So wie eine Krankenschwester im Interesse der Patienten nicht die Arbeit des Chirurgen übernehmen darf, so sollen Kunst- und Kulturschätze vor unsachgemäßer Behandlung geschützt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 325

## **Fortschreibung des Lehrpersonalkonzeptes - Teilzeit auch für Lehrer an weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2002/2003 notwendig**

Die Verringerung der Schülerzahlen erreicht jetzt auch den Sekundarbereich. Insgesamt werden sie auf ein Drittel zurückgehen. Seit 1996 bietet das Lehrpersonalkonzept mit seinen Maßnahmen bei sinkenden Schülerzahlen und dem damit verbundenen Bedarfsrückgang allen Lehrern soziale Sicherheit. Hatten wir im Jahr 1994 noch ca. 300.000 Schüler, so werden 2010 voraussichtlich nur noch ca. 130.000 Kinder an unseren Schulen lernen. Bis zum Januar 2002 konnten im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes 3.875 Lehrkräfte sozial verträglich ihr Arbeitsverhältnis beenden. Bis zum 31. Juli werden nochmals 388 Lehrer aus dem Dienst ausscheiden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat hierfür bisher insgesamt ca. 130 Mio. 1 aufgewendet.

Bildungsministerium und Tarifpartner haben auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen und im Ergebnis von Verhandlungen den Beschäftigungsumfang der Lehrer für das Schuljahr 2002/2003 abschließend ermittelt. Allen Lehrern, die bereits ab dem kommenden Schuljahr in Teilzeit eingebunden sind, wurde ein Änderungsvertrag vorgelegt, das heißt, dass jetzt auch Teilzeit im Sekundarbereich notwendig ist.

Durch die zahlreiche Inanspruchnahme der Maßnahmen Vorruhestand und Abfindung war es im Grundschulbereich erst zu Beginn des Schuljahres 2000/01 notwendig geworden, Teilzeitbeschäftigung einzuführen. Bereits nächstes Schuljahr werden die Schülerzahlen in der 1. Klasse wieder ansteigen. Vor diesem Hintergrund konnte den Grundschullehrern bereits zum Schuljahr 2001/02 eine Beschäftigungsgarantie im Umfang von mindestens 66 % einer Vollbeschäftigung zugesichert werden. Für das kommende Schuljahr liegt der durchschnittliche Beschäftigungsumfang bei ca. 73 %.

Anders als im Primarbereich ist der Beschäftigungsumfang einer jeden Lehrkraft an den weiterführenden Schulen von Fächern und

Fachkombinationen abhängig. Daraus ergeben sich unterschiedliche Beschäftigungsumfänge. Hierfür war es notwendig, den fachspezifischen Bedarf zu ermitteln. Insgesamt wird im Landesdurchschnitt im Sekundarbereich für das kommende Schuljahr ein Beschäftigungsumfang von durchschnittlich 94,5 % der Vollzeitbeschäftigung realisiert.

In Abstimmung mit der GEW, dem VBE und dem Philologenverband in M-V wurde zu folgenden Punkten eine Übereinstimmung erzielt:

- Lehrern mit nur einem Fach wird unbefristet ein Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % zugesichert.
- Bei Lehrern mit mindestens zwei Fachlichkeiten wird den Teilnehmern am LPK unbefristet mindestens 66 % zugesichert. Von Lehrkräften, die die Fachlichkeit nach der so genannten 3-Jahres-Regel erworben haben, wird erwartet, dass sie ein zumutbares Angebot zum Erwerb einer Lehrbefähigung/Lehrberechtigung annehmen.
- Grundschullehrer in den Schulämtern Greifswald und Schwerin werden weiterhin mit 22 bzw. 20 Stunden beschäftigt werden können. In den Schulämtern Rostock und Neubrandenburg wird der Beschäftigungsumfang 18 bis 19 Wochenstunden betragen.
- In der Schulartgruppe 2 (Haupt-, Realschule, Verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) werden nach unseren Berechnungen für das kommende Schuljahr von insgesamt ca. 9.000 Lehrkräften ca. 4.200 Lehrer von Teilzeit betroffen sein. Darunter werden ca. 3.300 Lehrkräfte ein Angebot von mindestens 80 % erhalten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 326

## **Datenschutz per Comic den Schülern erklären - Ein neues Lehrmittel stellt sich zur Diskussion**

Was ist Datenschutz und wofür brauchen wir ihn? Wem nützt er und wer schützt da wen? - Diese und andere Fragen beantworten Lehrer im Unterricht ihren Schülern. Dr. Otto Ulrich erarbeitet gegenwärtig ein Jugend gerechtes Lehrmittel. Ein Comic soll zukünftig das schwierige Thema Datenschutz verständlich erklären. Der Einsatz als Lehrmittel ist ab Klasse 9/10 geplant.

Am 21. Mai 2002 diskutierten Schüler, Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten des Landes M-V, Schulräte und Mitarbeiter des BM mit Herrn Dr. Ulrich über seine Arbeit. Dabei wurde eine vorläufige Fassung seiner Arbeit vorgestellt. Bei der Endfassung soll die Meinung der Teilnehmer verschiedener bundesweiter Gesprächsrunden berücksichtigt werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 326

## **Der Unterricht in der Regionalen Schule - Fachtagung des BM und des L.I.S.A.**

Auf der Tagung wurden die Aufgaben, die Strukturen und der Unterricht an der Regionalen Schule vorgestellt und diskutiert. Im Mittelpunkt standen dabei die Unterrichtsentwicklung in den Kernfächern, die Stärkung der Sozialkompetenz und die Verbesserung der Berufsorientierung. Erste Ergebnisse der Pisa-Studie wurden vorgestellt und auf ihre Bedeutung für den Unterricht an der Regionalen Schule hin untersucht.

An der Tagung nahmen ca. 250 Lehrerinnen und Lehrer teil, die nachfolgende Themen in neun Arbeitsgruppen behandelten:

1. AG: Pisa - Ableitungen für das Fach Mathematik
2. AG: Lesekompetenz - Voraussetzung für Bildung
3. AG: Die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundbildung
4. AG: Vorbereitung auf die Berufswahl
5. AG: Schulische Erziehungsarbeit
6. AG: Fordern und Fördern im Unterricht
7. AG: Leistungsdifferenzierter Unterricht und Bewertung am Beispiel des Faches Deutsch
8. AG: Die Rahmenpläne und die schulinternen Lehrpläne der Regionalen Schule
9. AG: Die Schulabschlüsse und die Prüfungen der Regionalen Schule

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 327

## **Internationale COMENIUS-Projektgruppe tagte in Schwerin zum Thema „European Primary Village“**

Das Projekt European Primary Village ist ein Lehrerfortbildungsprogramm für Grundschullehrerinnen und -lehrer zum Einsatz moderner Medien im Unterricht. An dem voraussichtlich über drei Jahre laufenden Projekt beteiligen sich Vertreter aus Irland, Frankreich, Österreich und Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern nehmen das Bildungsministerium, das Landesinstitut für Schule und Ausbildung sowie zehn Grundschulen teil.

Ziel des Projektes ist es, auf der Grundlage europäischer Schulparterschaften praktische Unterrichtserfahrung im Bereich neue Medien, Europa im Unterricht und action research, einer Methode der Selbstevaluation von Unterricht, zu sammeln und auszutauschen.

Am 24. Mai 2002 führten die Vertreter der Teilnehmerländer Unterrichtsbesuche an der am Projekt beteiligten John-Brinckman-Grundschule in Schwerin durch. Das Projekt wurde im Lehrerzimmer der Schule durch Schüler der Schule präsentiert. Bei dieser Gelegenheit waren auch Gespräche mit den Projektkoordinatoren möglich.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 327

## **BM Prof. Dr. Peter Kauffold besuchte die Kreismusikschule Bad Doberan**

Am 27. Mai 2002 besuchte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold die Kreismusikschule „Friedrich von Flotow“. Ziel seines Besuches war, die konkrete Umsetzung der Musikinstrumentenförderung am Beispiel einer Musikschule zu erleben. Für die Kreismusikschule Bad Doberan werden im Jahr 2002 Fördergelder aus Landesmitteln in Höhe von 126.930 1 bereitgestellt. Ca. 850 Schülerinnen und Schüler lernen hier.

Zusätzlich erhält die Schule Mittel aus dem Förderprogramm des Bundes „Kultur in den neuen Ländern“ für die Anschaffung von Instrumenten. Schwerpunkt waren vor zwei Jahren Tasteninstrumente, nun sind es vorrangig Blasinstrumente, die mit 50 % der Kosten gefördert werden. Die verbleibenden 50 % wurden durch den Landkreis als Träger und den Förderverein der Kreismusikschule e. V. getragen. Für die Musikschule konnten so aus dieser Initiative zwei Klaviere sowie zwei Trompeten, zwei Hörner, zwei Saxophone und ein Marimbaphon angeschafft werden. Ein einfaches Schüler-Horn kostet ca. 1.100 1 und ein Schimmel-Klavier mindestens 5.300 1.

Die Musikschulen leisten neben ihrer wichtigen Arbeit zur Musikerziehung und -ausbildung einen unverzichtbaren Beitrag in der kulturellen Jugendarbeit. Daher besonderer Dank und Anerkennung auch den Trägern der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern für ihre kontinuierliche Wahrnehmung und Erfüllung dieser besonderen Verantwortung. Das Land wird auch künftig für die Beibehaltung der hohen Förderung der Musikschulen eintreten.

Trotz notwendiger Einsparungen im Landeshaushalt bleibt die Förderung für die Musikschulen stabil. Danach erhalten die Musikschulen des Landes im Jahr 2002 Fördermittel in Höhe von 3.572.000 1. Diese Fördersumme entspricht einem Drittel der dem Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Kulturförderung. Damit liegt Mecklenburg-Vorpommern bundesweit bei der Landesförderung der Musikschulen an zweiter Stelle.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 328

## **Schülerfirma aus Rehna gewann den 3. Preis beim Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“**

Das Projekt „IKA-Team Schüler GmbH“ der Verbundenen Haupt- und Realschule „Käthe Kollwitz“ in Rehna gewann bei „Jugend übernimmt Verantwortung 2001/2002“ einen dritten Preis. Der Wettbewerb wurde bundesweit von der Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin ausgeschrieben.

Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts der neunten Klasse wurde diese Schülerfirma vor zwei Jahren, zunächst als Projekt, gegründet. Die Schüler untersuchten damals ihre Schule auf Energieverschwendung und trugen zu einer erheblichen Kosteneinsparung bei. Inzwischen erhält die Schülerfirma Aufträge von Firmen der Umgebung. Drei Schüler der neunten Klasse sind derzeit unterwegs, um „Energiefresser“ zu enttarnen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 328

## **Landtag hat das Sechste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen**

Das neue Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern steht ab dem 1. Juni 2002 unter [www.kultus-mv.de\\_sites/bibo/gesetze/schulgesetz\\_neu.pdf](http://www.kultus-mv.de_sites/bibo/gesetze/schulgesetz_neu.pdf) auf der Internetseite des Bildungsministeriums als Lesefassung für alle Nutzer zur Verfügung.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 328

## Mitteilung des Realschullehrerverbandes zum Lehrpersonalkonzept ist falsch

Nach Mitteilung des Realschullehrerverbandes Mecklenburg-Vorpommerns können im kommenden Schuljahr noch 98 % der Lehrer der Sekundarstufe in vollem Stundenumfang eingesetzt werden. Diese Darstellung ist falsch.

Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang landesweit wird im nächsten Schuljahr bei 94,5 % liegen. Anders als im Grundschulbereich wird jedoch nicht jeder Lehrer von der Reduzierung der Stundenzahl betroffen sein. Der Beschäftigungsumfang ist in der Sekundarstufe von der Fachkombination des jeweiligen Lehrers abhängig. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschiebung der Teilzeit nicht möglich. So werden von ca. 9.000 betroffenen Lehrern über die Hälfte (ca. 4.800 Lehrer) vollbeschäftigt sein. Für etwa 4.200 Lehrerinnen und Lehrer liegt der durchschnittliche Beschäftigungsumfang bei 88 %.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 329

## Studiengang Zahnmedizin ab Wintersemester 2002/03 wieder an Universität Rostock

Am 15. Mai 2002 unterzeichneten Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold und der Rektor der Universität Rostock Herr Prof. Dr. Wildenhain einen gemeinsam erarbeiteten Vertrag, der die Wiedereinrichtung des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität Rostock regelt.

Dieser Vertrag sichert, dass die Universität Rostock den Studiengang Zahnmedizin im Rahmen des vom Land bereitgestellten Budgets betreibt.

Vom Bildungsministerium wurde der Studiengang zum Wintersemester 2002/03 inzwischen wieder bei der ZVS in Dortmund angemeldet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 329

## Bildungsminister Kauffold übergibt Fördermittel in Höhe von 755.000 1 an das Institut für Organische Katalysatorforschung an der Universität Rostock e. V. (IfOK)

Der Wissenschaftsrat hat in seinem Bericht zur Evaluierung des IfOK festgestellt, dass das Institut eine der fähigsten Einrichtungen auf dem Gebiet der Katalysatorforschung in Europa ist. In Deutschland gehört es zur absoluten Spitze.

Der Neubau des Instituts wird durch die gemeinsame Finanzierung von Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern möglich. Die Gesamtkosten betragen ca. 12 Mio 1. Das Bildungsministerium unterstützt das Institut außerdem jährlich mit einer Grundfinanzierung von 2,7 Mio 1.

Durch diese großzügige Grundfinanzierung des Instituts durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, Gelder der Max-Planck-

Gesellschaft sowie Gelder aus der Industrie war eine Renovierung der Laboratorien und eine Ausrüstung mit modernen analytischen Großgeräten in den letzten Jahren möglich.

Die Katalysatorforschung ist eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts für die Herstellung neuer Materialien und neuer Wirkstoffe. Durch verbesserte katalytische Verfahren kann eine umweltfreundliche Synthese von bekannten Produkten erzielt werden. Im IfOK werden neue Katalysatorsysteme in mehr als 25 Kooperationen mit der Industrie entwickelt.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 329

## **Bildungsminister und der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum Staatsvertrag**

Die von Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold und dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern Valeriy Bunimov unterzeichnete Zusatzvereinbarung zum Staatsvertrag sichert dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden eine Erhöhung der jährlichen Unterstützung aus Landesmitteln um 100.000 Mark auf 580.000 Mark (296.550 1).

Seit 1996 besteht zwischen dem Land und dem Landesverband ein Staatsvertrag, der durch das Land gewährte finanzielle Leistungen von 480.000 Mark vorsieht. Die Höhe dieser Zuwendungen wurde, so wie es der Vertragsinhalt vorsieht, nach fünf Jahren überprüft.

Die Jüdische Landesgemeinde zählte bei ihrer Gründung in Rostock am 24. November 1992 27 Mitglieder. Heute gibt es eine Gemeinde in Schwerin (mit Wismar) mit 791 Mitgliedern und eine Gemeinde in Rostock mit 505 Mitgliedern. Im April 2002 bekam Mecklenburg-Vorpommern mit der Amtseinführung von William Wolff nach 68 Jahren wieder einen eigenen Landesrabbiner. Ab 2003 sollen die Gemeindehäuser neu errichtet bzw. rekonstruiert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 330



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt